

Tierschutzbestimmungen 2014: Im Gespräch mit BLV-Direktor Hans Wyss

«Uns interessiert einzig und alleine die nachhaltige Wirkung zum Wohl des Tieres»

Seit dem 1. Januar dieses Jahres sind das Barren von Springpferden sowie die so genannte «Rollkur» in der Schweiz gemäss einer entsprechenden Ergänzung der Tierschutzverordnung verboten. Im Gespräch mit dem «Bulletin» erklärt Hans Wyss, Direktor des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, wieso diese beiden Bestimmungen erlassen wurden, wie sie durchgesetzt werden sollen und was das für die Pferdesportverbände bedeutet.



Foto: Angelika Nido Wälti

Hans Wyss ist promovierter Tierarzt, Direktor des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie ein begeisterter Concoursreiter.

«Bulletin»: Herr Wyss, seit Anfang Jahr sind das Barren und die sogenannte «Rollkur» in der Schweiz verboten. Wieso sind diese beiden Bestimmungen in die Tierschutzverordnung aufgenommen worden?

Dr. med. vet. Hans Wyss: Die Tierschutzgesetzgebung richtet ihren primären Fokus auf die Haltung der Tiere. Daneben sind aber auch Bereiche geregelt, die sich auf die Nutzung von Tieren, auch die sportliche, beziehen. Das ist also nichts Neues und gewisse Bestimmungen gaben auch früher schon zu Diskussionen Anlass. Ich erinnere mich zum Beispiel an die Einführung des Verbots, Pferde mit Nervenschnitt im Sport einzusetzen, vor rund 30 Jahren. Dieses wurde damals übrigens auch ohne eine absolut sichere Nachweismethode in die Gesetzgebung aufgenommen. Die Problematik des Barrens ist seit langer Zeit latent

vorhanden, die Rollkur ist in den vergangenen Jahren aktuell geworden und in unseren Fokus gerückt.

Wieso greift nun der Staat hier ein?

Dort wo Tiere zu sportlichen Zwecken genutzt werden, ist es zuerst einmal die Aufgabe der zuständigen Verbände, die Regeln zu erlassen und zu organisieren, dass diese auch eingehalten werden. Dabei stellt sich aber die Frage, inwieweit dem Staat hier eine Aufsichtsfunktion zukommt. Bei Verstössen muss die Möglichkeit gegeben sein, mit einer staatlichen Kontrolle einzuschreiten. Das Festlegen solcher Bestimmungen in der Gesetzgebung dient nicht zuletzt auch den Verbänden, die dadurch ihre Aufgaben besser wahrnehmen können. Das Barren zum Beispiel ist in den Reglementen des Pferdesportverbandes bereits verboten.

Hier stellte der SVPS also bereits fest, dass ein Problem vorhanden ist, und hat entsprechend gehandelt. Die Problematik der Rollkur ist im internationalen Pferdesportverband FEI geregelt – aber aus meiner Sicht hat er das sehr schlecht getan.

Inwiefern sind Sie nicht mit der Regelung der FEI einverstanden?

Man kann nicht eine Handlung verbieten respektive deren Ausübung für 10 Minuten erlauben, dann muss eine kleine Pause eingelegt werden, bevor sie wieder ausgeübt werden darf. Das ist für mich ein Widerspruch in sich! Die Grundidee der Schweizer Tierschutzgesetzgebung reduziert sich

Zur Person

Der 1960 geborene Berner Hans Wyss ist promovierter Tierarzt und seit 2003 Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET, das seit dem 1.1.2014 mit dem Lebensmittelbereich zusammengeschlossen wurde und nun Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV heisst. Während seines Studiums an der Universität Bern war er nebenbei als freier Journalist tätig und arbeitete danach einige Jahre als Sportjournalist bei Radio SRF, bevor es ihn wieder in die Veterinärmedizin zurückzog. 1993 wurde Hans Wyss stellvertretender Kantonstierarzt des Kantons Bern. 1999 stiess er als Verantwortlicher für Kommunikation zum BVET, dem er nun seit elf Jahren vorsteht. Seit jeher von Pferden fasziniert, ist Hans Wyss ein begeisterter Reiter und seit über drei Jahrzehnten im Turniersport aktiv. Er ist erfolgreich in Springen bis 1,35 Meter unterwegs und freut sich bereits auf die nächste Saison mit seinem 18-jährigen Holsteiner Coral Key.

Die «Rollkur» ist eine gewaltsame Methode, die dem Pferd körperliche und psychische Schmerzen zufügt.

Hans Wyss, Direktor BLV



Foto: Julia Rau

Die «Rollkur» wird als extremes Überdehnen, als «Einrollen» des Halses unter Zwang beschrieben.

eigentlich auf den Absatz 2 von Artikel 4. Darin steht, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise in seiner Würde missachten darf. Darauf basieren fast alle Bestimmungen, die der Bundesrat in seiner Verordnung erlässt. Ich bin klar der Meinung, dass das Tierschutzgesetz uns verpflichtet, etwas zu unternehmen, wenn im Pferdesport Tendenzen aufkommen, die die Grundsätze dieses Gesetzes verletzen.

Welche Reaktionen haben Sie auf die Einführung dieser zwei Bestimmungen erhalten?

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich ausnahmslos alle Teilnehmer positiv dazu geäußert. Es gab sogar vereinzelte Fachorganisationen, die sich eine noch strengere Reglementierung gewünscht hatten. Erst als die Regelungen nun per 1. Januar in Kraft getreten sind und die Leute gemerkt haben, dass es jetzt ernst gilt, hat es verschiedene Reaktionen gegeben. Vor allem für die Offiziellen in den Sportverbänden stellt sich nun natürlich die Frage, wie mit diesen Regelungen umgegangen werden muss.

Die aktuelle Diskussion dient ja nun auch der Sache.

Natürlich haben wir beabsichtigt, etwas auszulösen, auf die Problematik aufmerksam zu machen und damit den Boden für Veränderungen zu ebnen. Ich bin nicht der Meinung, dass wir in der Schweiz ein gravierendes Problem mit der Rollkur haben. Aber es ist wichtig, dass jeder, der Reitunterricht oder Dressurstunden nimmt, von Anfang an lernt, dass die Rollkur und das Zwingen des Pferdes in eine unnatürliche Haltung keine Methode ist. Das Pferd bleibt ein Tier und ist kein Sportgerät! Das ist in einer Zeit, in der der schnelle Erfolg zählt, wichtiger denn je.

Das Barren ist im SVPS-Springreglement geregelt und per Definition einfacher zu erklären als die Rollkur. Was verstehen Sie unter Rollkur?

Das Barren ist vielleicht einfacher zu beschreiben, aber die Durchsetzung des Verbots ist nicht einfacher als bei der Rollkur. Aber auch hier geht es in erster Linie darum, ein Bewusstsein zu schaffen, dass man das einfach nicht machen darf. Was die

Rollkur angeht, bin ich der Meinung, dass wir eine gute Definition gefunden haben. Diese findet sich im Wortlaut in den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung (siehe auch Kasten unten). Wenn ich die Rollkur jemandem beschreiben muss, dann beschreibe ich sie als ein extremes Überdehnen, also ein «Einrollen» des Pferdehalses, das unter Zwang geschieht, so dass sich das Pferd aus dieser Haltung nicht befreien

Wortlaut aus den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung TSchV

Barren und «Rollkur» – die Definitionen

Das Barren oder Barrieren von Pferden, gleichgültig welcher Art und an welchem Ort, ist in der Schweiz heute gemäss Springreglement des SVPS (Kapitel VI Ziffer 6.6) generell unzulässig. Diese tierschutzrelevante Handlung ist nun auch gemäss TSchV (Artikel 21 g.) verboten und soll von den Vollzugsbehörden kontrolliert werden können. Als Barren definiert der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen zur TSchV jede Massnahme, die beim Pferd durch Verursachen von Schmerz oder Furcht ein höheres Heben der Beine hervorruft. Dies gilt sowohl für das aktive Barren, wie etwa das Anheben einer Stange oder Sprungauflage nach dem Absprung des Pferdes, als auch für passive Massnahmen wie beispielsweise das Verwenden von Draht über der Stange. Gemeint ist auch das sogenannte chemische Barren, wie das Anbringen einer Substanz an den Pferdebeinen, die bei der Hindernisberührung zu Schmerzen führt.

Neu wird in der TSchV auch die sogenannte «Rollkur» ausdrücklich als eine beim Pferd verbotene Handlung aufgeführt (Artikel 21 h). Merkmale dieser vor allem beim Dressurreiten eingesetzten Methode der Hyperflexion sind eine besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung und ein überspannter Rücken, die durch gewaltsame Einwirkung der Hand des Reiters oder von Hilfsmitteln erzwungen werden. Es kommt damit zu einer Art Einrollen des Kopfes, weshalb diese Methode auch Rollkur genannt wird. Tierschutzrelevant sind Extremfälle, bei denen die falsche Einwirkung des Reiters bzw. falsche Verwendung des Hilfsmittels sowie die unnatürliche Haltung des Pferdes offensichtlich sind und die Hyperflexion über mehrere Minuten andauert.



kann. Die Rollkur ist also eine gewaltsame Methode, die dem Pferd körperliche und psychische Schmerzen zufügt.

Geht jetzt eine Hexenjagd los auf alle Reiter, die ihr Pferd tief eingestellt haben?

Nein, ich habe keine Angst davor, dass die Leute in Scharen um den Abreiteplatz stehen und mit dem Handy Filme drehen. Drastische Beispiele habe ich auf Schweizer Abreiteplätzen bisher auch selten gesehen. Ausserdem muss unterschieden werden, ob ein Pferd nur tief eingestellt ist, aufgrund seiner Anatomie zu einer tieferen Kopfhaltung neigt oder ob es unter Zwang steht und ihm, zum Beispiel mit Hilfe eines Schlaufzügels, das Kinn auf die Brust gezogen wird. Das Festlegen, was noch normal ist und was nicht, ist jetzt die Aufgabe der Sportverbände.

Eine klare Definition ist auch für die Kontrolle und die Durchsetzung des Verbots nötig.

In meinen Augen ist es für die Zukunft des Turniersports sehr wichtig, dass er sich selber glaubwürdig kontrolliert. Das heisst zum Beispiel, dass ein Richter auch einmal den Mut haben muss, zu sagen «das war's» und einen Reiter, der sich seinem Pferd gegenüber nicht angemessen verhält, nach Hause schickt. Sehen Sie, uns geht es nicht darum, möglichst viele Leute zu bestrafen, uns interessiert einzig und alleine das Erzielen einer nachhaltigen Wirkung zum Wohl des Pferdes. Ich nehme selber seit über 30 Jahren an Turnieren teil und bin persönlich der vollen Überzeugung, dass man jeden Pferdesport verantwortungsvoll ausüben kann, auch auf höchstem Niveau. Aber die Gefahr, dass der Mensch manipuliert und trickst, ist einfach riesig. Das Durchsetzen dieser Vorschriften liegt meines Erachtens deshalb primär in der Verantwortung der Verbände, national wie international, und ich bin gespannt, wie sie künftig den Turniersport kontrollieren werden.

Trotzdem ist der Staat die letzte Kontrollinstanz, wie Sie das erwähnt haben. Wie will er diese in Bezug auf das Barren und die Rollkur ausüben?

Wir bieten für den Vollzug natürlich Hand, wo das nötig ist, und bringen uns auch gerne beratend ein, wenn das gewünscht wird, zum Beispiel in Fachdiskussionen, Richterkursen usw. Von staatlicher Seite liegt die Verantwortung für den Vollzug des Tierschutzgesetzes bei den Kantonstierärzten – nur ist die Frage: Was ist nun noch deren

Aufgabe? Im Normalfall verfügt ein Verband über das entsprechende Regelwerk, um jemanden zu sanktionieren, der dagegen verstösst. Im Bereich der Kontrollen von Ausstellungen von Zuchtkühen standen wir vor einem ähnlichen Problem, weil auch dort die Gefahr besteht, dass Kühe manipuliert werden. Dort sind mehrere Personen aus den kantonalen Veterinärämtern speziell ausgebildet worden, um entsprechende Kontrollen und Stichproben vornehmen zu können. Eine ähnliche Lösung könnten wir uns auch in diesem Fall vorstellen, entsprechende Diskussionen sind im Gange. Wobei die Ausbildung dieser Personen eng in Zusammenarbeit mit den Fachleuten der entsprechenden Verbände erfolgen muss, denn erfolgreich kontrollieren kann nur jemand, der auch etwas von der Materie versteht.

Für die Zukunft des Turniersports ist es sehr wichtig, dass er sich glaubwürdig selber kontrolliert.

Hans Wyss, Direktor BLV

Was erwarten Sie nach der Einführung des Barr- und Rollkur-Verbots nun konkret vom SVPS?

Der Pferdesportverband muss sich nun genau überlegen, was diese Bestimmungen für ihn bedeuten. Konkret also für den Sport, für die Ausbildung von Reitern und Offiziellen und dann sollte der Verband auch entsprechende Empfehlungen an seine Mitglieder herausgeben. Damit wird sich entscheiden, ob und wie die neuen Bestimmungen der Tierschutzverordnung umgesetzt werden oder ob sie nur schöne Worte bleiben. Meiner Meinung nach bewegt sich der Pferdesport zurzeit auf einem sehr schmalen Grat. Einerseits fliesst immer mehr Geld in den Sport, andererseits kämpfen immer mehr Sportarten um Aufmerksamkeit. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Pferd im Sport wird für die Zukunft entscheidend sein. Es wird daher essentiell für den Pferdesport sein, wie er sich künftig gegenüber der Öffentlichkeit, den Zuschauern, den Medien, Sponsoren usw. positioniert.

Interview: Angelika Nido Wälty

Fokus auf Ausbildung und Aufklärung

Die Position und das Vorgehen des SVPS

Der SVPS hatte sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen in der Tierschutzverordnung Ende 2012 für die Aufnahme des Barrens und der «Rollkur» in den verbotenen Handlungen gemäss Artikel 21 in der Tierschutzverordnung ausgesprochen. «Im Prinzip unterstützen wir jede Massnahme, die dem Wohl und der Gesundheit des Pferdes dient sowie das Ansehen des Pferdesports schützt», sagt SVPS-Präsident Charles F. Trolliet. Das Barren von Pferden ist im Regelwerk des SVPS gemäss Kapitel VI, Ziffer 6.6, im Springreglement bereits seit einigen Jahren verboten. Ein entsprechender Artikel explizit für die «Rollkur» ist in den SVPS-Reglementen zurzeit noch nicht vorhanden. «Aber jetzt, da der Gesetzgeber eine entsprechende Grundlage geschaffen hat, überlegen wir uns, ob und wie wir den Tatbestand der Hyperflexion in unsere Reglemente aufnehmen», erklärt Trolliet. In seiner Sitzung vom 27. Januar hat sich der SVPS-Vorstand mit den möglichen Auswirkungen der neuen Abschnitte in der Tierschutzverordnung auf den Pferdesport auseinandergesetzt (siehe Seite 4). Eine zentrale Problematik im Rahmen des Turniersports wird die Kontrolle und Durchsetzung der neuen Gesetzgebung sein. SVPS-Präsident Charles Trolliet hat sich Mitte Januar mit BLV-Direktor Hans Wyss getroffen, um diese Frage und das weitere mögliche Vorgehen zu diskutieren. «Wir setzten uns für eine konsequente und pragmatische Lösung ein und werden dafür Hand bieten», erklärt Charles Trolliet. Innerhalb des SVPS wird nun primär die Aufklärung und Ausbildung zu diesem Thema sowie die Schulung der Offiziellen im Vordergrund stehen. Um dafür eine Grundlage zu schaffen, sucht der SVPS die Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Diese hat eine Expertengruppe eingesetzt, die sich unter anderem mit der «Rollkur» auseinandersetzt und künftige Standards definieren will. Eine Kooperation mit der deutschen FN macht gemäss Trolliet nicht nur aus Gründen der Effizienz und der Kosten Sinn, sondern auch im Hinblick auf einheitliche Standards, die wenn möglich sogar für ganz Europa gelten sollen.

ANI